



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Referat C II 1 Grundsatzfragen der Chemika-
liensicherheit, Chemikalienrecht
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Az: 590-00000-2014/003-008
Schwerin, den 14.12.2022

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes Anhörung (§ 47 GGO)

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

zunächst einmal vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes. Zur Änderung der Vorschriften in Bezug auf das Vergiftungsregister und den Sechsten Abschnitt zur Guten Laborpraxis nimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern wie folgt Stellung:

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgeschlagenen Änderungen, die mit Artikel 1 Nummer 1, 2, und 4 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) verbunden sind, werden nicht unterstützt. Dies betrifft die Einführung eines Vergiftungsregisters und die Etablierung neuer Strukturen beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie bei den Giftinformationszentren der Länder (GIZ). Begründet wird diese ablehnende Haltung mit einer nach unserer Ansicht fehlenden rechtlichen Grundlage für die geplante umfangreiche Datenerfassung, was in der Bund-Länder-Besprechung am 09.12.2022 Ihrerseits auch nicht widerlegt werden konnte. Mit der geplanten Einführung eines Vergiftungsregisters und der entsprechenden Datenerfassung kann eine nicht abschätzbare negative Beeinflussung der Beratungsgespräche verbunden sein, die jedoch als Kernaufgaben der GIZ angesehen werden. Zudem wurde in der Besprechung klargestellt, dass gemäß geplantem § 16h eine neue Verwaltungsaufgabe im Zuständigkeitsbereich der Länder entstünde, die jedoch Änderungen von Zuständigkeitsverordnungen, eines Staatsvertrages oder die Verabschiedung eines Errichtungsgesetzes notwendig machen würde. Diesem zusätzlichen Aufwand für rechtlich nicht verpflichtende Aufgaben im Zusammenhang mit den ohnehin bereits knapp bemessenen Personalressourcen in der Landesverwaltung kann dementsprechend nicht zugestimmt werden.

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19144
Telefax: 0385/588-19701
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

Des Weiteren wird die Frage, wie der Schutz der sensiblen personenbezogenen Daten sichergestellt werden soll, nach unserer Auffassung nicht beantwortet. Die primären Rechte an diesen Daten sind im vorliegenden Entwurf nur unzureichend geregelt. Es zeigen sich unseres Erachtens Parallelen zu den Datenschutzproblemen beim Krebsregister.

Ein weiterer kritisch zu betrachtender Aspekt wäre die notwendige qualitative sowie quantitative Fachkräfteakquise, die sich aufgrund des Fachkräftemangels als besonders schwierig darstellen würde. Wenn für die vorgesehenen Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang Fachkräfte gefunden würden, müssten die Berater des Giftinformationszentrums die geplante Datenerfassung und -weiterleitung übernehmen, was die Erreichbarkeit und Beratungsqualität der Giftinformationszentren negativ beeinflussen würde.

Zudem entstünden erhebliche Auswirkungen auf die Landeshaushalte, die hinsichtlich der Personalausgaben aufgrund haushälterischer Restriktionen äußerst begrenzt sind und für gesetzliche Pflichtaufgaben priorisiert werden.

Ein Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung wäre nicht sinnvoll. Eine Übergangsfrist wäre erforderlich.

Sollte das BMUV an dem Vergiftungsregister festhalten wollen, sollten nach unserer Auffassung Alternativvorschläge geprüft werden. Hierzu könnten das BMUV, die Länder und die GIZ in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einen abgestimmten Vorschlag erörtern, wonach beispielsweise die Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT) ein Vergiftungsregister einführt und verwaltet.

Die weiteren Änderungsvorschläge des Bundesministeriums in Bezug auf die Regelungen des Sechsten Abschnitts des Chemikaliengesetzes zur Guten Laborpraxis unter Artikel 1 des Referentenentwurfs trägt Mecklenburg-Vorpommern in der vorgelegten Form mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]